



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Entzug der eidgenössischen Vermittlungs- und Verleihbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 28.02.2020

Meldungsnummer: AB05-000000025

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36,
3007 Bern

Entzug der eidgenössischen Vermittlungs- und Verleihbewilligung Fortuna Payroll GmbH

Fortuna Payroll GmbH
CHE-224.574.528
Dorfstrasse 87
8805 Richterswil

Verantwortlicher Leiter :

Daniel Bovenzi

Wir nehmen Bezug auf die Mitteilung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, wonach Ihrem Unternehmen die Bewilligungen zur Arbeitsvermittlung sowie den Personalverleih mit Verfügung vom 22.01.2020 entzogen worden sind.

Verfügung:

vom 05.02.2020 aufgrund der erhaltenen Unterlagen und des kantonalen Entscheides:

1. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c AVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 AVV sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. b und c AVG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 AVV werden Ihnen hiermit die Betriebsbewilligungen zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung und zum grenzüberschreitenden Personalverleih vom 26.04.2017 entzogen.

2. Es wird angeordnet, dass der Betrieb, der verantwortliche Leiter und allfällige wirtschaftlich Berechtigte ein neues Bewilligungsgesuch erst nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verfügung einreichen können. Bis zum Ablauf dieser Frist dürfen diese Personen weder an gesuchstellenden Betrieben beteiligt noch für sie tätig sein (Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Art. 44 Abs. 1 Bst. b AVV).

3. **Alle SECO-Originalurkunden, welche sich in Ihrem Besitz befinden, sind zu retournieren.**

4. Vermittlungs- und Verleihhandlungen sind Ihnen ab sofort untersagt und dürfen erst nach Erteilung einer neuen Bewilligung wiederaufgenommen werden.

5. Mit Busse bis zu CHF 100'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne die erforderliche Bewilligung Vermittlungen tätigt oder Personal verleiht (Art. 39 Abs. 1 Bst. a AVG).

Mit Busse bis zu CHF 40'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich als Arbeitgeber die Dienste eines Vermittlers oder Verleihers beansprucht, von dem er weiss, dass er die erforderliche Bewilligung nicht besitzt (Art. 39 Abs. 2 Bst. a AVG).

6. **Ein allfälliger Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung** (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Begründung:

Es wird auf die kantonale Verfügung vom 22.01.2020 verwiesen.

Rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Da die genannten Organisation unbekanntes Aufenthaltes ist und ihr die Entzugsverfügung nicht zugestellt werden kann, wird diese nach Art. 36 Bst. a VwVG amtlich publiziert.

Gegen diese Verfügung kann innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Bescheiden, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 31.03.2020

Kontaktstelle:

Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9000 St. Gallen